C/2024/1033

24.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11424 - MC / DTHAG / MMC / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1033)

1. Am 12. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsubishi Corporation („MC"), Japan,

— Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation („MFTBC"), Japan, kontrolliert von der Daimler Truck Holding AG („DTHAG"),

— Mitsubishi Motors Corporation („MMC"), Japan, kontrolliert von Nissan Motor Co., Ltd.

MC, DTHAG und MMC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV") erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MC ist eine japanische integrierte Handelsgesellschaft, die weltweit Geschäftstätigkeiten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen entwickelt und betreibt.

— MFTBC ist ein japanisches Unternehmen, das Lastkraftwagen, Busse und Industriemotoren herstellt und vermarktet. DTHAG ist eine Holdinggesellschaft der größeren Daimler Truck-Gruppe.

— MMC ist ein multinationaler japanischer Automobilhersteller, der Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge herstellt und vermarktet.

3. Die Geschäftstätigkeit des neuen Gemeinschaftsunternehmens wird darin bestehen, in Japan eine umfassende Serviceplattform für Elektrofahrzeuge aufzubauen und zu betreiben.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11424 - MC / DTHAG / MMC / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË